Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Mobilität
Stab / Rechtsdienst

Stefanie Zunzer
Sachbearbeiterin Personenbeförderung
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 56 30
stefanie.zunzer@vd.zh.ch
www.zh.ch/afm

Internationales Konkordat für
Seilbahnen und Skilifte
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

11. Februar 2021 / ZS

IKSS-Reglement - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Christen, sehr geehrter Herr Délèze

Mit Schreiben vom 20. November 2020 haben Sie uns eingeladen, Ihnen unsere Rückmeldung zum Entwurf des neuen Reglements bis zum 15. Februar 2021 einzureichen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass der von Ihnen vorgelegte Entwurf des neuen Reglements von uns, vorbehältlich der nachfolgenden Anmerkungen, im Übrigen grundsätzlich befürwortet wird.

Zu Art. 3 lit. c des Entwurfs des neuen Reglements (Seite 3):

Im Entwurf wird vorgesehen, dass andere Transportanlagen u.a. auch durch die Gemeinden oder den Bund über eine entsprechende Rechtsgrundlage einer Betriebsaufsicht und damit einer kantonalen Betriebsbewilligungspflicht unterstellt werden können.

Grundsätzlich regeln unserer Ansicht nach die Seilbahngesetzgebung des Bundes sowie das Konkordat bereits abschliessend, welche Anlagen einer bundesrechtlichen bzw. kantonalen Betriebsaufsicht und Betriebsbewilligungspflicht unterstehen. Die Möglichkeit zur Ausdehnung der kantonalen Betriebsaufsicht und Betriebsbewilligungspflicht auf weitere Anlagen über eine im Reglement enthaltene Delegationsnorm, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Reglement von der Normenhierarchie her der Seilbahngesetzgebung des Bundes und dem Konkordat untergeordnet ist, erachten wir deshalb in rechtlicher Hinsicht als nicht ganz unproblematisch und sollte zumindest nur sehr eingeschränkt möglich sein. Wir sind der Auffassung, dass dem Bund eine Ausdehnung der Betriebsaufsicht und der Betriebsbewilligungspflicht auf weitere Anlagen ausschliesslich über eine Anpassung des SebG bzw. der SebV möglich sein dürfte. Zudem erscheint uns die über das Reglement an die Gemeinden delegierte Kompetenz, über eine kommunale Rechtsgrundlage eine Anlage der kantonalen Betriebsaufsicht und Betriebsbewilligungspflicht unterstellen zu können, in rechtlicher Hinsicht als nicht stufengerecht. Die Zuständigkeit, eine kantonale Betriebsaufsicht und Betriebsbewilligungspflicht über die Seilbahngesetzgebung des Bundes und das

Konkordat hinaus auf weitere Anlagen auszudehnen, sollte unserer Ansicht nach daher auf die Kantone beschränkt werden.

Aus diesen Gründen beantragen wir, in Art. 3 lit. c die entsprechende Kompetenz zu Gunsten des Bundes und der Gemeinden zu streichen.

Im Weiteren wird im Entwurf vorgesehen, dass die Betreiber eine Anlage auch freiwillig durch die Kontrollstelle prüfen lassen können.

Hier gehen wir davon aus, dass es sich ausschliesslich um eine freiwillige Prüfung durch die Kontrollstelle handelt, welche in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Betreiber und Kontrollstelle erfolgt, jedoch ohne hierbei gleichzeitig eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Betreibers in Form einer kantonalen Betriebsbewilligungspflicht zu begründen. Der Vollständigkeit halber würden wir es begrüssen, dies ausdrücklich entsprechend festzuhalten.

Antrag 1:

Es soll ausschliesslich den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, über die Klasse C weitere Anlagen der Aufsicht der Kontrollstelle unterstellen zu können, unter Streichung einer entsprechenden Kompetenz zu Gunsten des Bundes und der Gemeinden. Im Weiteren soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für eine Anlage, welche ein Betreiber freiwillig durch die Kontrollstelle prüfen lässt, dadurch keine kantonale Betriebsbewilligungspflicht begründet wird.

Zu Art. 4 des Entwurfs des neuen Reglements (Seite 2 und Seite 3):

Bereits Art. 5 des Konkordates enthält eine Reihe an Vorgaben für die Erteilung einer Bewilligung zum Bau oder zum Betrieb einer Anlage. Auch in der Botschaft zum Reglement IKSS wird auf Seite 7 festgehalten, dass für die weiteren anlagespezifischen Bestimmungen die Seilbahngesetzgebung sowie die Bestimmungen des Konkordates relevant seien. Im vorliegenden Entwurf wird in Art. 4 unter den anwendbaren Bestimmungen das Konkordat hingegen nicht genannt. Wir sind deshalb der Auffassung, dass in Art. 4 unter den anwendbaren Bestimmungen der Vollständigkeit halber an geeigneter Stelle auch das Konkordat selbst entsprechend aufgeführt werden sollte.

Antrag 2:

Es soll in Art 4 des Reglements unter den anwendbaren Bestimmungen an geeigneter Stelle auch das Konkordat aufgeführt werden.

Zu Art. 17 des Entwurfs des neuen Reglements (Seite 9):

Unter Art. 17 des Entwurfs für das neue Reglement ist u.a. die Rede von „die Kontrollstelle muss bestrebt sein“, „frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kontrollstelle“ sowie „Auslastung der Kontrollstelle“. Entsprechend können sich die angegebenen Bearbeitungsfristen denn

auch ausschliesslich auf die Kontrollstelle beziehen. Dies insbesondere auch deshalb, da für die kantonalen Behörden durch das kantonale Recht teilweise eigene Bearbeitungsfristen gelten. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Titel zu Art. 17 der Klarheit halber zu ergänzen, dass dieser auf „Bearbeitungsfristen der Kontrollstelle“ lautet. Hierbei sollte zusätzlich hervorgehoben werden, dass es sich bei diesen Bearbeitungsfristen nur um Richtwerte handelt und die Kontrollstelle ausschliesslich bestrebt sein muss, diese nach Möglichkeiten einzuhalten. Um dies ausdrücklich klarzustellen, wird deshalb vorgeschlagen, in Art. 17 einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass es sich bei den angegebenen Bearbeitungsfristen ausschliesslich um Richtwerte handelt, welche nicht als verbindlich gelten und auf deren Einhaltung kein Anspruch besteht.

Antrag 3:

Der Titel von Art. 17 des Reglements soll mit „Bearbeitungsfristen der Kontrollstelle“ ergänzt werden und die Bestimmung soll einen Hinweis enthalten, welcher ausdrücklich festhält, dass die angegebenen Bearbeitungsfristen nicht verbindlich sind und auf deren Einhaltung kein Anspruch besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anträge danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

S. Zunzer

Stefanie Zunzer